

ES-01 (Burgstall - Esslingen) – Stellungnahmen Privater (1)

Argument	Wertung
Es besteht die Gefahr für Gesundheitsschäden durch Infraschall.	Nach aktuellen Untersuchungen der LUBW ist außerhalb der zum Schutz vor Lärmbelastungen einzuhaltenen Abstände keine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall zu erwarten.
Es wird gefordert, dass der Abstand zu Wohngebieten mind. 2km, besser 4km sein sollte.	Die Auswahl von Vorranggebieten erfolgt unter Berücksichtigung der gemäß Windenergieerlass einzuhaltenen Vorsorgeabstände, die sich auf 700m zu Wohngebieten belaufen. Weitergehende Abstände sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (<i>Windenergieerlass 4.2.6</i>). Da in jedem Falle die Einhaltung maßgeblicher Immissionsrichtwerte eingehalten werden, ist eine pauschale Erweiterung der Mindestabstände nicht erforderlich.
Die Windkraftanlagen würden dort lebende Fledermäuse und Vögel (Mäusebussard, Rotmilan, div. Spechtarten) gefährden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

ES-02 (Sümpfesberg – Lichtenwald-Uhingen-Ebersbach) – Stellungnahmen Privater (364)

Argument	Wertung
Bereits dichte Besiedelung	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.
Nähe zu Verdichtungsräumen (Mittlerer Neckar und Filstal)	Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar. [Siehe oben].
Räumliche Überlastung durch 18 pot. Gebiete im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald	Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen (mit einer Ausnahme bei Manolzweiler) den zwischen Vorranggebieten vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.
Mindestabstand zwischen Vorranggebieten wird nicht eingehalten deswegen Überlastung	Insgesamt sind auf diesem Höhenrücken 11 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen Landschaftlichen Einheiten.
optisch bedrängende Wirkung/Galeriewirkung	Der für Baldmannsweiler und Lichtenwald angeführten Überlastung ist gegenüber zu stellen, dass wesentliche Blickrichtungen frei gehalten werden bzw. benachbarte Vorranggebiete mehrere Kilometer entfernt liegen und sich damit die von ihnen ausgehende Beeinträchtigung relativiert. Das geplante Vorranggebiete liegt mit 1,8 km geringfügig unterhalb des Mindestabstands zum benachbarten Vorranggebiet WN 34 Die insgesamt der möglichen Anlagengruppen (ES 04; WN 33 und WN 34) sind deutlich unterbrochen. Eine Galeriewirkung kann dadurch vermieden werden
	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen

Wasserschutzgebiet III (Standorte außerhalb sollen vorgezogen werden)	Das angeführte Wasserschutzgebiet stellt kein Ausschlusskriterium dar.
Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt	Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten sind vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.
Windschwaches Gebiet	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanarischer Ebene nicht angestrengt.
Störung des Landschaftsbilds/Kulturlandschaft – Kaiserstraße des Mittelalters/des Erholungsraums/-walds; Landmarken	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (<i>Windenergieerlass 4.2.6</i>).
Industrialisierung der Landschaft, regionale Grünzüge	Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – siehe oben. Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.
Ortsbild von ‚Hegenlohe‘ zerstört Gebiet ist Naturdenkmal; Naturdenkmale verlieren Wirkung/werden zerstört	Eine „Zerstörung“ des Ortsbildes, etwa im Sinne einer „optisch erdrückenden Wirkung“ wird nicht hervorgerufen. Naturdenkmale sind kleinräumig geschützt und kommen als Standort nicht in Betracht. Eine weitergehende Betrachtung erfolgt im standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren.
geplanter Abstand berücksichtigt Naturfreundehaus nicht	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.
Belastung schon durch stark befahrene Landstraße	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Evtl. bestehende Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt.
Schlafstörungen bei offenem Fenster	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Ein über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehender Lärmschutzanspruch besteht allerdings nicht.
Einflugschneise von Flugzeugen	Im Einflugsbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Elektrosmog durch Sendemast	Nicht Gegenstand der Regionalplanung.
wegen Höhenlage längere Zeit Abschalten der WKA's wegen Schattenwurf	Notwendige Eingriffe in das Betriebsregime der Anlage folgen rechtlichen Anforderungen und werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Damit ggf. verbundene wirtschaftliche Auswirkungen sind Sache des Bauherren.
Ersatz durch größeres Windrad nach Auslauf der Förderung (weil Fehlinvestition in windschwachem Raum)	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Höhenbegrenzungen festgelegt. Auch größere Anlagen sind damit möglich. Wirtschaftliche Erwägungen sind im übrigen Sache des Bauherren.
Standfestigkeit unsicher Existenz wird durch WKA's bedroht (Reitstall)	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Einhaltung relevanter Ansprüche wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht und gewährleistet.
Schurwald bisher unbelastet	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.

	<p>Auch der Schurwald ist dabei keine „unbelastete“ Landschaft. Er kann insofern auch nicht als „Tabu“-Bereich für weitere notwendige Maßnahmen betrachtet werden.</p> <p>Früher galten Waldf Flächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung. Und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.</p> <p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Weniger belastete Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung. Allerdings stellen Windräder eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu Erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung erwarten lässt.</p> <p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (<i>Windenergieerlass</i> 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Von einer „Zerstörung“ des Naherholungsgebietes ist nicht auszugehen.</p> <p>Das vorhandene Naturfreundehaus ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigung der Erholungsnutzung sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen.</p> <p>Am konkreten Standort kann vor diesem Hintergrund der Erholungs- bzw. Tourismusnutzung kein besonders Gewicht beigemessen werden.</p>
<p>Beeinträchtigung/Zerstörung des Naherholungsgebiets</p>	
<p>ständig bewohntes Naturfreundehaus im Naherholungsgebiet ,</p>	
<p>Negative Auswirkungen auf touristische Infrastruktur</p>	
<p>FFH/NATURA2000-Gebiet</p> <p>Für jeden Ortsteil mindestens einen ungestörten Sichtbereich ohne Windkraftanlagen sicherstellen</p>	<p>Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt</p> <p>Im Rahmen der Planung soll gewährleistet werden, dass eine „Umzingelung“ einzelner Gemeinden vermieden wird. Dies wird auch für den Bereich um ES 2 erreicht.</p>
<p>Die Windkraftanlagen würden dort lebende Tiere speziell Rotmilan und Fledermäuse (auch in Bezug auf Vogelschutzgebiete und Zugbewegungen) gefährden</p> <p>Gebiete in regionalen Grünzügen, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der methodischen Vorgehensweise stellen Regionale Grünzüge kein Ausschlusskriterium dar. Die ihnen im Einzelfall zugrundeliegenden Einzelaspekte (Biotopstruktur, Bodenqualität etc.) sind allerdings im Umweltbericht vollständig dargestellt und gehen insofern in die Entscheidungsfindung ein. Dennoch erfolgt mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine deutliche Verschiebung der im Freiraum zulässigen Nutzungen – denn die Errichtung von Windkraftanlagen ist innerhalb des Regionalen Grünzuges regelmäßig nicht zulässig. Um in der Region Stuttgart den zur räumlichen Koordination von Windkraftanlagen erforderlichen „substantiellen“ Beitrag erreichen zu können, ist allerdings eine entsprechende Überarbeitung der Konzeption zum Freiraumschutz und damit auch eine Anpassung der Regionalen Grünzüge erforderlich.</p>

	<p>Gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses wurden Naturschutzgebiete einschließlich des erforderlichen Sicherheitsabstandes als „Tabu“-Kriterium berücksichtigt.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses wurden Naturschutzgebiete einschließlich des erforderlichen Sicherheitsabstandes als „Tabu“-Kriterium berücksichtigt.</p>
Missachtung des Naturschutzes, Zerstörung des NSG	<p>Relevante Schutzflächen und besonderer Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.</p>
Sonstige Schutzflächen (Klima, Immissionen) und –funktionen	<p>Die Auswahl geeigneter Vorranggebiete erfolgte in einem flächendeckenden systematischen Suchlauf. Geeignete Standorte für Windkraftanlagen stehen dabei nur in begrenztem Umfang zu Verfügung.</p>
andere Möglichkeiten hier oder bessere Flächen in anderen Regionen	<p>Aufgrund der bundesrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen ist eine vollständiger Verweis auf andere Regionen nicht möglich.</p>
Laut Umweltbericht für diesen Bereich „erhebliche Umweltauswirkungen“ ohne nähere Beschreibung – solche Unsicherheiten nicht vollzugsfähig	<p>Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die erhebliche Beeinträchtigung ist angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber zu stellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.</p>
Kein Anwohner beschwert sich über den Flughafen – er war zuerst da; jetzt sind die Anwohner zuerst da!	<p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten Immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.</p>
Zu starker Widerstand in Lichtenwald – Entwicklung wird zu stark aufgehalten, keine Akzeptanz finden.	<p>Der Gemeinde bleiben ausreichende Entwicklungsspielräume offen.</p>
Ausgleich für Eingriff muss erst noch geprüft werden	<p>Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer konkreten Eingriffsbilanz festgelegt.</p>
FFH/NATURA2000-Gebiete von Vorranggebieten ausnehmen - Vorsorgeabstand von 200m/30m zu Straßen, Naturdenkmal Lindenallee berücksichtigen. Abstand zu Neubaugebiet „Pfandäcker/Thomashardt Ost“	<p>Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.</p>
Artenschutzrechtliche Prüfungen in Gebieten	<p>Der geplante Siedlungsweiterung kann durch geringfügige Reduzierung des geplanten Vorranggebietes Rechnung getragen werden.</p>
Erstellung verschiedener Gutachten wird erwartet	<p>Eine Auswertung der verfügbaren Daten im regionalen Maßstab erfolgt.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist zudem im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Weitergehende standort- und anlagenbezogene Untersuchungen (insb. zur Wirtschaftlichkeit, Immissionssschutz und artenschutzrechtlichen Aspekten) erfolgen regelmäßig im Rahmen der Objektplanung.</p>

ES-03 (Weißer Stein) – Stellungnahmen Privater (59)

Argument	Wertung
<p>Im Schurwald sind Auslastungsgrade von 23%, die zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen erforderlich sind, nicht zu erwarten. Deshalb ist der Betrieb von Windkraftanlagen im Schurwald nicht sinnvoll.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3-5,5m/sek. in 100m Höhe über Grund.</p>
<p>Die im Windatlas 2011 ermittelten Windgeschwindigkeiten sind nur berechnet, nicht gemessen. Die Methodik und Datengrundlage sind nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Grundlegen Zweifel an der methodischen Belastbarkeit des Windatlasses können, insbesondere im Rahmen der regionalplanerischen Anwendung, nicht bestätigt werden. Unabhängig davon ist im Zuge der Genehmigung von Windkraftanlagen (bzw. zur Vorbereitung der Investition) regelmäßig eine Windmessung am Standort erforderlich. Damit kann sichergestellt werden, dass im Rahmen späterer Verfahren eine ausreichende Auseinandersetzung mit Wirtschaftlichkeitsaspekten erfolgt.</p>
<p>Der Verband Region Stuttgart selbst sieht für unseren Bereich" ... erhebliche Umweltauswirkungen für Mensch und Gesundheit, Erholung, Landschaftsbild, ... "; ohne diese näher zu beschreiben. Eine Planung mit solchen Unsicherheiten ist nicht vollzugsfähig.</p>	<p>Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber zustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.</p>
<p>Der Schurwald, als bisher unbelasteter Bereich, sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen zerstören das natürliche Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Die beschriebene Situation ist im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Dabei kann auch die Situation im Schurwald nicht als „unbelastet“ bezeichnet werden. Eine Berücksichtigung als „Tabu“-Bereich für weitere notwendige Maßnahmen ist daher nicht möglich. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht. Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen (mit einer Ausnahme bei Manolzweiler) den zwischen Vorranggebieten vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf. Insgesamt sind auf diesem Höhenrücken 11 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen Landschaftlichen Einheiten.</p>
<p>Im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald befinden sich 18 potentielle Vorranggebiete, was einer räumlichen Überlastung dieses Bereichs führt. Der Mindestabstand von 3km zwischen den Gebieten wird regelmäßig nicht eingehalten.</p>	<p>Der für Baldmannsweiler und Lichtenwald angeführten Überlastung ist gegenüber zu stellen, dass wesentliche Blickrichtungen frei gehalten werden bzw. benachbarte Vorranggebiete mehrere Kilometer entfernt liegen und sich damit die von ihnen ausgehende Beeinträchtigung relativiert.</p>
<p>Die Windkraftanlagen erzeugen erheblichen Lärm. Um den zulässigen Lärmpegel von 35 dB(A) bei Nacht einhalten zu können, ist für Windkraftanlagen-Gruppen ein Abstand von mindestens 1.120 Meter erforderlich.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Unsere Gemeinden liegen in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, wo Schallpegel über 75dB(A) auftreten. Eine zusätzliche Lärmbelastung durch WKA ist nicht</p>	<p>Im Einflugsbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.</p>

hinnehmbar.	Bei der Beurteilung der erforderlichen Immissionsschutzabstände werden vorhandene Vorbelastungen gegebenenfalls berücksichtigt.
Bereits der Ausweis von Vorranggebieten beeinträchtigt die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten unserer Gemeinden massiv. Die Immobilienpreise werden deutlich sinken. Durch den Bau von Windkraftanlagen verschlechtert sich die Lebens- und Wohnqualität drastisch.	Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Planungsverfahren insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten sind vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.
Die Vorranggebiete liegen überwiegend in Waldgebieten mit altem Buchenbestand. Das Bundesamt für Naturschutz hält den Bau von Windkraftanlagen nur auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in Fichten- und Kieferforsten, für hinnehmbar.	Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung. Und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.
Der Rotmilan nistet in Baltmannsweiler.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Vorranggebiete liegen in Regionalen Grünzügen, Landschaftsschutzgebieten, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und im Erholungswald. Hier ist der Bau von Windkraftanlagen bisher verboten; dabei sollte es auch bleiben.	Die bisherige planerische Regelung wurde mit Änderung des Landesplanungsgesetzes aufgehoben. Um eine räumliche Koordination der Windenergienutzung zu erreichen, ist die Ausweisung von Vorranggebieten in ausreichendem Umfang erforderlich. Mit der angewandten Planungsmethodik soll erreicht werden, diesen notwendigen Beitrag mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis von unvermeidbaren Eingriffen und zu erwartendem Beitrag zu Energiegewinnung zu erreichen.
	Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.

ES-04 (Probst) – Stellungnahmen Privater (267)

Argument	Wertung
Bereits dichte Besiedelung	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.
Räumliche Überlastung durch 18 pot. Gebiete im Umkreis von 10km um Baldmannsweiler und Lichtenwald	Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar. Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen (mit einer Ausnahme bei Manolzweiler) den zwischen Vorranggebieten vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf. Insgesamt sind auf diesem Höhenrücken 11 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen Landschaftlichen Einheiten.
Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt	Der für Baldmannsweiler und Lichtenwald angeführten Überlastung ist gegenüber zu stellen, dass wesentliche Blickrichtungen frei gehalten werden bzw. benachbarte Vorranggebiete mehrere Kilometer entfernt liegen und sich damit die von ihnen ausgehende Beeinträchtigung relativiert. Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten sind vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.
Zerstörung des Landschaftsbilds/Kulturlandschaft – Kaiserstraße des Mittelalters/des Erholungsraums/-walds	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (<i>Windenergieerlass 4.2.6</i>).
Landschaftsbild ("Blaue Mauer")	Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Insbesondere der Bereich der „Blauen Mauer“ wurde dabei sehr sorgfältig untersucht. Verschiedene, besonders herausragende Landschaftselemente wurde dabei als „Landmarken“ berücksichtigt. Vorranggebiete werden in diesen Bereichen nicht berücksichtigt.
Beeinträchtigung bis Zerstörung des Landschaftsschutzgebiets – Industrialisierung der Landschaft, regionale Grünzüge	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (<i>Windenergieerlass 4.2.6</i>).
Campingplatz und Kleingartenanlagen in der Nähe	Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt. Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.
Mindestabstand zwischen Vorranggebieten wird nicht eingehalten deswegen räumliche Überlastung	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten Immissionschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass 4.3</i>) Das geplante Vorranggebiete ES 04 liegt zu den benachbarten Vorranggebieten in einem Abstand deutlich größer als 2 km. GP 05 liegt nur rd. 1,5 km entfernt, jedoch jenseits der Fils und damit deutlich abgesetzt und einer anderen landschaftlichen Einheit zugeordnet. Von einer räumliche Überlastung ist daher nicht auszugehen..

optisch bedrängende Wirkung	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen
besondere Akustik an bestimmten Häusern (vgl. Amphitheater)	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass</i> 4.3).
geplanter Abstand berücksichtigt Naturfreundehaus nicht	Das vorhandene Naturfreundehaus ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens..
Einflugschneise vom Flughafen Stuttgart	Im Einflugsbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Existenz wird durch WKA's bedroht (Reitstall)	Das vorhandene Gebäude ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens..
Beeinträchtigung des Erholungsgebiets	Die Erholungseignung des Gebietes bleibt auch nach der ggf. zulässigen Errichtung von Windkraftanlagen bestehen.
Gefährdung von Tieren (Milan, Fledermäuse)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans BaWü	Entsprechende Aussagen zum Biotopverbund sind im Umweltbericht dargestellt. Der Aspekt ist damit Gegenstand der Abwägung.
Missachtung des Naturschutzes und der Naturschutzgebiete (NATURA 2000).	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.
Sonstige Schutzflächen (Klima, Immissionen) und -funktionen.	Relevante Schutzflächen und besonderer Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
andere Möglichkeiten hier oder bessere Flächen in anderen Regionen	Die Auswahl geeigneter Vorranggebiete erfolgte in einem flächendeckenden systematischen Suchlauf. Geeignete Standorte für Windkraftanlagen stehen dabei nur in begrenztem Umfang zu Verfügung.
Laut Umweltbericht sind für diesen Bereich „erhebliche Umweltauswirkungen“ ohne nähere Beschreibung zu erwarten– solche Unsicherheiten nicht vollzugfähig	Aufgrund der bundesrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen ist eine vollständiger Verweis auf andere Regionen nicht möglich. Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber zu stellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.
Ausgleich für Eingriff muss erst noch geprüft werden	Die Beschreibung ist als solche Abwägungsmaterial und wird nicht unmittelbar vollzogen. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer konkreten Eingriffsbilanz festgelegt.

ES-05 (Buchenwäldle) – Stellungnahmen Privater (4)

Argument	Wertung
Es werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landmarken genannt. Es werden deswegen größere Mindestabstände gefordert.	Die Abstände zu den einzelnen „Landmarken“ richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Eine pauschale Vergrößerung ohne hinreichende Begründung kommt nicht in Betracht.
Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine so großen und auffälligen Bauwerke errichtet werden. Diese Gebiete müssen als Erholungs- und Lebensraum für Mensch und Natur erhalten werden.	Über die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.
Es wird gefordert, keine Windräder in Landschaftsschutzgebieten, Vogelschutzgebieten und in Wäldern aufzustellen, da diese Gebiete wichtig als Erholungs- und Lebensraum für den Menschen sind.	Die jeweiligen Anforderungen dieser fachrechtlichen Schutzgebiete werden berücksichtigt.
Das Neckartal ist bereits stark durch Anlagen zur Energieerzeugung belastet.	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.
Es gibt negative Auswirkungen auf die Tierwelt, speziell Fledermäuse und Vögel (Mäusebussard, Rotmilan, div. Spechtarten).	Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar. Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
An vielen Stellen würden permanente Störungen der Waldflächen entstehen. Es müssten große Montageflächen freigeräumt (gefällt) werden. Deswegen wird gefordert, generell keine Anlagen im Wald aufstellen zu dürfen.	Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung. Und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.
Es wird gefordert, dass der Abstand zu den Wohngebieten die 10fache Gesamthöhe der Anlagen, mind. 2km, besser 4km betragen sollte.	Großflächige Rodungen sind damit regelmäßig nicht verbunden. Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass 4.3</i>). Eine darüber hinaus gehende Abstandsregelung, zudem im angeregtem Umfang, würde die Nutzungsmöglichkeiten des Winddargebotes erheblich reduzieren.
Es wird gefordert, dass der Abstand zwischen den Anlagen/Windparks 15-20km betragen sollte.	Die eingeführten Mindestabstände zwischen einzelnen Anlagengruppen liegen regelmäßig zwischen 2 und 3 km. Neben der Entfernung können sich im Einzelfall aber auch die topografische Situation (z.B. Lage auf unterschiedlichen Höhenrücken) sowie die Wahrnehmung aus besonders relevanten Perspektiven maßgeblich sein. Geforderte Mindestabstände von bis 20 km zwischen Anlagengruppen sind vor dem Hintergrund der damit verbundenen Restriktionswirkung nicht hinreichend zu begründen.
Es besteht die Gefahr für Gesundheitsschäden durch Infraschall.	Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.
Die Lichter der Windkraftanlagen blinken bei Nacht und stören so die Nachtruhe.	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte (u.a. durch die Sicherheitsbefuerung der Anlagen) sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Im Winter besteht die Gefährdung durch Eisabwurf/Eisbruch von den Rotoren.	Standortbezogene Aspekte (z.B. die Gefährdung durch Eiswurf) finden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung.
Es besteht die Gefahr für vermehrte Sturmschäden durch größere Angriffsflächen nach Kahlschlägen für die Grundflächen der Windräder.	Große Kahlschlagflächen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Die Immobilien werden an Wert verlieren. Es wird gefordert, dass die Windräder nicht ohne Ausgleichszahlungen aufgestellt werden dürfen.	Forderungen nach einer wirtschaftlichen Entschädigung für Wertverlust an Eigentum sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt werden. Eine Entschädigung wäre demnach nicht zu begründen und kann im Übrigen auch nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen sein.
Die Windkraftanlagen sind wegen „miserabler“ Windgeschwindigkeit in diesem Gebiet unwirtschaftlich und deswegen inakzeptabel.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.

ES-06 (Rothenhau - Wernau) – Stellungnahmen Privater (573 + BI) – 1 Stellungnahme pro

Argument	Wertung
Wernau ausgewiesener Siedlungsschwerpunkt der Region („wer zieht in die Nähe eines Windparks?“) – Vorrangigkeit des Freiraumschutzes um negative Auswirkungen d. Siedlungsschwerpunkt entgegenzuwirken	Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung.
Wernau hat Siedlungs- u. Verkehrsflächen über Landesdurchschnitt und Waldflächen unter Landessdurchschnitt.	Obwohl der Freiraumschutz gerade auch vor dem Hintergrund der angestrebten Konzentration von Wohnbauflächen in diesem Bereich von besonderer Bedeutung ist, rechtfertigt dies keinen absoluten Verzicht auf die Nutzung der Windenergie, zumal die Einhaltung relevanter immissionsschutzrechtlicher Vorgaben einzuhalten ist.
Immer dichter werdende Besiedelung im Neckartal ungünstiger Standort/Gebiet zu dicht besiedelt.	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überbelastung dar. Siehe oben
Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt	Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten sind vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.
Im Satzungsbeschluss 2009 des RP wurde Eigenverantwortung der Kommunen großgeschrieben – Wernau mit klarer Mehrheit gegen WKA	Eine Beteiligung der Gemeinde erfolgt im Rahmen des Planungsverfahrens. Über die Ausweisung im Regionalplan entscheidet die Regionalversammlung im Rahmen der Abwägung und unter Berücksichtigung der bestehenden Erfordernisse.
Im Schurwald sowie auf den Anhöhen am Fils- und Neckartal sind Auslastungsgrade von 23%, die zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen erforderlich sind, nicht zu erwarten. Deshalb ist der Betrieb von Windkraftanlagen im Schurwald nicht sinnvoll.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3-5,5m/sek. in 100m Höhe über Grund.
Windkraftanlagen wegen zu geringer Windhöflichkeit unwirtschaftlich; Ausgleichszahlungen berücksichtigt?	Zur Berücksichtigung des Windpotenzials: siehe oben. Weitergehende Betrachtungen sind Sache des Investor. Ausgleichszahlungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.

<p>Der Schurwald, sowie das Fils- und Neckartal als bisher unbelasteter Bereich, sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen zerstören das natürliche Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (<i>Windenergieerlass 4.2.6</i>).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot deutlich über dem regionalen Durchschnitt liegt..</p>
<p>Der Verband Region Stuttgart selbst sieht für unseren Bereich" ... erhebliche Umweltauswirkungen für Mensch und Gesundheit, Erholung, Landschaftsbild, ...", ohne diese näher zu beschreiben. Eine Planung mit solchen Unsicherheiten ist nicht vollzugsfähig.</p>	<p>Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber zustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.</p>
<p>optisch bedrängende/erdrückende Galeriewirkung durch Höhe</p>	<p>Die Beschreibung ist als solche Abwägungsmaterial und wird nicht unmittelbar vollzogen.</p> <p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.</p>
<p>Wernau ist bereits durch Lärmquellen eingekesselt (B10, B313, Bahnlinien nach Tübingen und Ulm, Einflogschneise Flughafen)</p>	<p>Eine „Galeriewirkung“ ist in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p> <p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmrechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Beachtung bestehender Vorbelastungen.. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass 4.3</i>).</p>
<p>Lärmimmissionen und Lärmschutz, Naturgeräusche würden völlig übertönt werden (Lärm wird bei Westwind nach Hochdorf, bei Ostwind nach/über Wernau getragen – beide Orte tieferliegend)</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmrechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass 4.3</i>).</p> <p>Ein darüber hinausgehender rechtlicher Anspruch auf die Wahrnehmbarkeit von Naturgeräuschen besteht nicht. .</p>
<p>Unsere Gemeinden liegen in der Einflogschneise des Flughafens Stuttgart, wo Schallpegel über 75dB(A) auftreten. Eine zusätzliche Lärmbelastung durch WKA ist nicht hinnehmbar.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmrechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens- auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass 4.3</i>).</p>
<p>Mindestabstand zu gering – Abstände nicht wissenschaftlich fundiert abgesichert (BaWü Unis sind professionell)</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmrechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass 4.3</i>).</p>
<p>Im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald befinden sich 18 potentielle Vorranggebiete, was einer räumlichen Überlastung dieses Bereichs führt. Der Mindestabstand von 3km zwischen den Gebieten wird regelmäßig nicht eingehalten.</p>	<p>Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen (mit einer Ausnahme bei Manolzweiler) den zwischen Vorranggebieten vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.</p> <p>Insgesamt sind auf diesem Höhenrücken 11 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich</p>

	abgesetzt in anderen Landschaftlichen Einheiten.
	Der für Baldmannsweller und Lichtenwald angeführten Überlastung ist gegenüber zu stellen, dass wesentliche Blickrichtungen frei gehalten werden bzw. benachbarte Vorranggebiete mehrere Kilometer entfernt liegen und sich damit die von ihnen ausgehende Beeinträchtigung relativiert.
Unmittelbare Nähe zu vielen Kleingartenanlagen, Sportanlagen.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass 4.3</i>).
Gefahr durch/für Flugzeuge (Einflugschneise der Flughafens Stuttgart)	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Schulzentrum in unmittelbarer Nähe – Gefahr gesundheitlicher Schäden für Kinder zu groß, negativer Lerneffekt.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass 4.3</i>).
Richtfunk	Besondere Schutzanforderungen, die eventuell auch für ein Schulzentrum bestehenden können, werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Anforderungen an die Freihaltung von Richtfunktrassen sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.
Wernau liegt in Bauschutzzone des Flughafens – Überprüfung zur Flugsicherheit generell Hubschrauber Gefahren durch Unfälle im Sicherheitsradius	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet. Die Anforderungen der Sicherheit des Luftverkehrs werden in jedem Fall gewährleistet. Aufgrund bestehender Abstandsvorschriften sowie bauordnungsrechtlicher Bestimmungen ist eine besondere Gefahrenlage nicht erkennbar.
Waldrodung – Beeinträchtigung des letzten zusammenhängenden Waldgebiets; wurde von Kindergärten und Schulen zur Naturerfahrung genutzt	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich. Damit kann auch die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Klimaschutzwald – Hangabwinde für Wernau wichtig – fallen weg	Einzelne, kleinteilige Eingriffe gefährden die klimatische Funktion des Waldes nicht.
Beeinträchtigung/Zerstörung/Verlust der Attraktivität von Naherholungsgebiet zukünftig sind öffentliche Verkehrsmittel oder PKW nötig, um anderes (Nah-)Erholungsgebiet zu erreichen.	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden. Siehe oben – die Verlagerung der Erholung auf andere Standorte ist damit nicht zwingend erforderlich.
Erfolsamer Blick auf bisher unverbauten Wald wegen drehender Rotoren nicht mehr möglich	Mit der Planung sollen die insgesamt erforderlichen Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst reduziert werden. Die Situation am konkreten rechtefertigt dabei, auch unter Berücksichtigung des Winddargebotes und der sonstigen Gegebenheiten, keine Betrachtung des Bereiches als „Tabu“-Bereich.
Gebiet liegt im FNP auf „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“	Diese Flächenausweisung ist nicht als Ausschlusskriterium zu werten.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets , regionale Grünzüge – teilweise schon für Siedlungsschwerpunkt zurückgenommen	Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.

Missachtung des Naturschutzes (NSG) Zerstörung Ökosystem (alter, gewachsener Laubmischwald)	Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde. Gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses wurden Naturschutzgebiete einschließlich des erforderlichen Sicherheitsabstandes als „Tabu“-Kriterium berücksichtigt.
Gefährdung von Tieren/Artenschutz (Rotmilane) – Missachtung VSG – Zugvogelbewegungen	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen. Weitere Aussagen werden zudem nach Fertigstellung der laufenden Untersuchungen durch die LUBW erwartet.
Schutzgüter werden nicht genug berücksichtigt/ sind zu tief eingestuft (Boden, Wasser, Immissionen) – Wälder sind naturnäher als Offenland- u. Agrarökosysteme	Relevante Schutzgüter und besonderer Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend und gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.

ES-07 (Kirchheim-Schafhof) – Stellungnahmen Privater (1)

Argument	Wertung
Das Landschaftsbild, hier Streuobstwiesen und Wald, würde durch ein Windrad zerstört werden.	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (<i>Windenergieerlass</i> 4.2.6).
Das Vorranggebiet hat nur wenige hundert Meter Abstand zum Wohngebiet Schafhof.	Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich, trotz teilweise vorhandener Waldflächen und Streuobstwiesen grundsätzlich vertretbar.
Das Erholungsgebiet am Rande des Verdichtungsraums hat eine besondere Bedeutung.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmrechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (<i>Windenergieerlass</i> 4.3).
Das Erholungsgebiet am Rande des Verdichtungsraums hat eine besondere Bedeutung.	Windräder können die Erholungsfunktion eines Gebietes beeinträchtigen. Eine Ausschlussfunktion ist damit allerdings nicht zu verbünden. Besondere Schutz- und Erholungsfunktionen von Wäldern werden bei Standortsuche zudem im Rahmen der Abwägung gemäß Windenergieerlass 4.2.7 berücksichtigt.
Das Gebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Es ist hier ein wertvolles, vom Wald eingeschlossenes Wiesengebiet das für die Erhaltung natürlicher Lebensräume von Tieren (viele seltene Vogelarten) und Pflanzen wichtig ist.	Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen. Eine mögliche Gefährdung geschützter Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.